

69. Haftet der Schiedsrichter für ein bei Erlassung des Schieds- spruches begangenes Versehen?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 21. März 1898 i. S. der Deutschen Volks-
bau-Aktiengesellschaft (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VI. 350/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

In den bei dem Landgerichte I Berlin anhängig gewesenen Pro-
zessen des Kaufmannes B. gegen die Deutsche Volksbaugenossenschaft,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, hatten diese
Parteien einen Schiedsvertrag geschlossen, wonach sämtliche zwischen
ihnen schwebende Streitigkeiten von einem durch das Prozeßgericht zu
ernennenden Sachverständigen geschlichtet werden sollten, diesem auch
die Entscheidung über die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten
übertragen wurde. Die Streitigkeiten hatten die Ansprüche der Ge-
nossenschaft für die von ihr im Auftrage B.'s ausgeführte Bebauung
eines Grundstückes betroffen. Das Landgericht hatte zum Schieds-
richter den jetzigen Beklagten ernannt, der sich der Aufgabe unter-
zogen und das schiedsgerichtliche Urteil erlassen hatte.

Die Klägerin verlangte nun als Cessionarin der genannten Ge-
nossenschaft mit der erhobenen Klage die Verurteilung des Beklagten
zur Bezahlung von 1672,29 M als Schadensersatz. Zur Klagebe-
gründung versuchte sie unter Eingehen auf einzelne Positionen der
Baurechnung und der hierauf bezüglichen Entscheidungen des Schieds-
spruches darzulegen, daß der Beklagte vielfach, ohne sich die Kenntnis
der sachlichen Grundlagen, insbesondere durch wiederholte Besichtigung
des Bauwesens, verschafft zu haben, ohne nähere Begründung, teil-
weise aus Irrtum oder Kleinlichkeit zu Unrecht Abstriche in dem ge-
nannten Betrage an der Baurechnung gemacht habe. Hiernach falle

dem Beklagten grobes Versehen bei Fällung des Schiedspruches zur Last, und für solches Verschulden hafte der Beklagte jedenfalls nach den für die Verantwortlichkeit des Schiedsrichters maßgebenden Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechtes, betreffend die Verträge über Handlungen.

Die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil erster Instanz wurde zurückgewiesen. Die von ihr eingelegte Revision ist gleichfalls zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht im Anschluß an das in den Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 38 S. 338 flg. mitgeteilte Urteil des IV. Civilsenates vom 18. Januar 1897 davon aus, daß der Spruchrichter nach preußischem Rechte von den Parteien nicht schon wegen eines bei der Urteilsfällung begangenen Versehens, sondern nur im Falle seiner Arglist in Anspruch genommen werden könne, und ist der Ansicht, daß, obwohl das Verhältnis der Kompromittierenden zum Schiedsrichter auf einem Vertrage (receptum) beruhe, doch im wesentlichen diejenigen Gründe, welche zu jener Begrenzung der Haftung des Spruchrichters nötigen, auch für die Stellung des Schiedsrichters und das Maß seiner Verantwortlichkeit als maßgebend zu erachten seien.

Die Revision hält diesen Standpunkt für rechtsirrtümlich. Geltend gemacht wird: der zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter geschlossene Vertrag sei allein für den Umfang der Verantwortlichkeit des Schiedsrichters maßgebend; denn nur auf Grund dieses Vertrages, also freiwillig, werde der Schiedsrichter thätig. Demnach könne nach dem preußischen Rechte nicht daran gezweifelt werden, daß der Schiedsrichter wegen Fehler im Schiedspruche mindestens für grobes Versehen einzustehen habe.

Die Auffassung des Berufungsgerichtes ist jedoch als die richtige anzuerkennen. Zunächst tritt der erkennende Senat für das preußische Recht in Ansehung der Haftung des Spruchrichters der in dem angeführten Urteile des IV. Civilsenates ausgesprochenen Ansicht bei. Wollen Parteien die Entscheidung der zwischen ihnen schwebenden Rechtsstreitigkeit einem Schiedsrichter unterbreiten, so gehört neben dem Schiedsvertrag zur Ausführung desselben noch der zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter zu schließende Vertrag, das soge-

nannte *receptum arbitri*. Das Berufungsgericht unterstellt auch hier, in Übereinstimmung mit der Klägerin und dem Beklagten, den Abschluß dieses Vertrages. Diese Annahme ist gerechtfertigt, insofern das frühere Prozeßgericht in Vertretung der damaligen Parteien den Beklagten als Schiedsrichter wählte, und dies dem letzteren bei der Annahme der Wahl bekannt war. Wo die Gesetzgebung das Rechtsverhältnis zwischen den kompromittierenden Parteien und dem Schiedsrichter positiv regelt (wie das sächsische V.G.B. § 1421; vgl. auch den Dresdener Entwurf über Schuldverhältnisse Art. 1041), hat es bei den aus solcher Regelung für die Frage der Haftung des Schiedsrichters gegenüber den Parteien zu ziehenden Konsequenzen sein Bewenden (vgl. Seuffert's Archiv Bd. 25 Nr. 107). Im römischen Rechte war mit dem *compromissum* und *receptum* notwendig ein Strafgebing verbunden. Entzog sich eine Partei dem Verfahren vor dem Schiedsrichter, oder weigerte sie dem Schiedsspruche den Gehorsam, so war dem anderen Teile die Klage auf die *poena* gegeben. Andererseits stand der Schiedsrichter in Ansehung seiner Funktionen unter der Aufsicht und dem Zwange der Obrigkeit (des Prätors). Zweifel an der Gerechtigkeit und Billigkeit des Schiedsspruches allein berechtigten jedoch weder ein solches Einschreiten, noch eine Partei zur Verweigerung des Gehorsams. Wo dagegen der Vorwurf der Rechtsbeugung durch den Schiedsrichter begründet war, schritt der Prätor ein, und war der verletzten Partei gegen die *petitio poenae* eine *exceptio* gegeben (vgl. Dig. de rec. 4, 8; Cod. de rec. arb. 2, 56; Nov. 82 c. 11). Die Schriftsteller des gemeinen Rechtes befaßten sich kaum mit der Erörterung darüber, unter welche Vertragskategorie das *receptum* zu stellen sei, wenn ihm auch da und dort Mandatscharakter zugesprochen wird.

Vgl. Glück, Erläuterung der Pandecten Bd. 6 S. 73 flg.; Seuffert, Pandecten § 351; Arndts, Pandecten § 270 Anm. 2; Sitenis, Civilrecht Bd. 2 § 107 Anm. 88. 127; Windscheid, Pandecten Bd. 2 § 417; Kohler in Gruchot's Beiträgen Bd. 31 S. 324.

Daubenspeck (Die Schiedsgerichte für Regulierung der Bergschäden S. 43) leitet für das gemeine Recht aus dem von ihm unterstellten Mandatscharakter des *receptum* die Haftung des Schiedsrichters auch für *levis culpa* ab, wogegen Weizsäcker (Das römische Schiedsrichteramt

§. 63 flg.), Mayer (Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Rechtsstreitentscheidung S. 60, 92) und Matthias (Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts S. 24) wesentlich mit Rücksicht auf die eigentümliche Stellung und Funktion des Schiedsrichters den Parteien eine Klage gegen denselben nur im Falle seines dolus, einer Rechtsbeugung, zugestehen. Das preußische Recht bestimmt über die hier allein zur Entscheidung stehende Frage, inwieweit der Schiedsrichter wegen Pflichtwidrigkeiten beim Schiedsspruche von den Parteien in Anspruch genommen werden kann, nichts. Das Allgemeine Landrecht enthält über den Schiedsvertrag und das receptum überhaupt keine Vorschriften; denjenigen der Allgemeinen Gerichtsordnung (I. 2 §§ 167 flg.) ist für jene Frage unmittelbar nichts zu entnehmen. Dies gilt auch von den Vorschriften der Reichscivilprozessordnung (§§ 851 flg.). Dieselben stehen aber zum mindesten einer freien Beurteilung der Haftung des Schiedsrichters nicht entgegen, wenn auch die Auffassung, daß das receptum neuerdings zu einer Einrichtung des öffentlichen Rechtes geworden sei, nicht als eine begründete anzuerkennen ist. Für das preußische Recht wird darüber gestritten, unter welche Vertragskategorie das receptum arbitri zu stellen sei. Koch bezeichnet es als mietsähnlichen Innominatkontrakt (Privatrecht Bd. 2 S. 483; Recht der Forderungen Bd. 3 S. 93); Gruchot (Beiträge Bd. 16 S. 36), v. Daniels (Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts Bd. 4 S. 196; Handbuch der preußischen Civilrechtspflege Bd. 1 S. 362 Anm. 4) und Daubenspeck (a. a. O.) betrachten es als eine Art des Vollmachtsvertrages, Rehbein (Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 557 Anm.) dagegen, in Übereinstimmung mit der Judikatur des preußischen Obertribunals (Entsch. desselben Bd. 45 S. 435; Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 207; Gruchot, Beiträge Bd. 1 S. 481), als Vertrag über Handlungen (vgl. auch Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 49 a). Gruchot und Daubenspeck ziehen aus ihrer Auffassung die Konsequenz, daß der Schiedsrichter den Parteien aus Pflichtwidrigkeiten bei der Spruchfällung nach Maßgabe der §§ 55 flg. A.L.R. I. 13 für schuldbares Versehen einzustehen habe. Gerade für diese Frage muß aber dahingestellt bleiben, ob das receptum sich unter eine der im Landrechte normierten Vertragsarten subsumieren läßt, und welche als die passende erscheinen mag. Der Vertrag zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter ist nach seinem Inhalte und

Gegenstände ein eigenartiger Vertrag, der in dieser Hinsicht, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften entgegenstehen, eine besondere Beurteilung erheischt. Die allgemeinen Bestimmungen in §§ 277 flg. A.O.N. I. 5 (§§ 16 flg. A.O.N. I. 3) stehen nicht entgegen. Die Natur des Vertrages widerstrebt insbesondere der Anwendung der daselbst aufgestellten Gesichtspunkte, nach welchen sich die Haftung der in einem Vertragsverhältnisse Stehenden abstuft. Die Eigenartigkeit des Vertrages besteht darin, daß die Parteien entsprechend dem Schiedsvertrage einem Dritten die Funktion eines Richters über die zwischen ihnen streitige Angelegenheit übertragen, den Schiedsrichter in die Stellung des vom Staate bestellten Richters über sich erheben, und die von den Parteien gewählte Person diese Stellung und Funktion übernimmt. Der Schiedsrichter soll nach dem Vertrage den zwischen den Kompromittierenden bestehenden Streit entscheiden, unabhängig wie der Richter, und er hat zu diesem Behufe im wesentlichen dieselbe geistige Thätigkeit zu entfalten, wie dieser, nur daß, sofern der Schiedsvertrag und das receptum nicht besondere Schranken setzen, die Stellung des Schiedsrichters gegenüber dem materiellen Rechte und dem Prozeßgesetze eine viel freiere ist, als diejenige des Staatsrichters.

Vgl. Civilprozeßordnung § 860; Motive dazu S. 476; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 436.

Hiermit verträgt sich die Annahme der Haftung des Schiedsrichters wegen Versehens, auch wegen groben Versehens, bei Abgabe des Spruches nicht. Auch er soll und muß möglichst unbefangen und frei von der Furcht, nach Abgabe des Schiedsspruches wegen eines solchen Versehens in Anspruch genommen zu werden, seine Aufgabe erfüllen können. Soweit es sich um die Anwendung von Gesetzen oder um die Auslegung von Urkunden handelt, liegt die Notwendigkeit dieser Auffassung ganz klar vor. Was das Verfahren betrifft, so sind die Parteien durch die Vorschriften der §§ 867 flg. C.P.O. geschützt. Haben sie wesentliche Bestimmungen des Verfahrens als Grundlage für den Schiedsspruch vereinbart, so kommt ihnen im Falle einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen insbesondere die Vorschrift des § 867 Ziff. 1 zu statten. Soweit es mit dem Wesen des Schiedsvertrages und des Schiedsspruches vereinbar ist, wird den Parteien hiernach durch das Gesetz die Möglichkeit, die Aufhebung des Schiedsspruches zu erlangen, gewährleistet. Daneben steht nichts im Wege,

daß die Parteien, wenn sie es für angemessen erachten, als eine Garantie für einen sachgemäßen und gerechten Schiedsspruch noch eine schiedsrichterliche Rekursinstanz vereinbaren. Hierzu kommt, daß die Reichsgesetze die richterliche und die schiedsrichterliche Funktion, das gerichtliche Urteil und den Schiedsspruch in einigen wichtigen Beziehungen auf gleicher Linie behandeln. Der Schiedsspruch kann (§ 867 Ziff. 6 C.P.D.) aus den gegenüber den Urteilen der Gerichte in § 543 Ziff. 1—6 statuierten Restitutionsgründen angefochten werden, während die Aufhebung eines Schiedsspruches wegen eines neu aufgefundenen Urteiles oder einer neu aufgefundenen Urkunde (§ 543 Ziff. 7 a. a. D.) bemerkenswerterweise deshalb ausgeschlossen ist, weil diese Aufhebung eine materielle Beurteilung der Sache durch das staatliche Gericht erfordern würde (Motive S. 478 flg.). Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist (§ 858 Abs. 1 C.P.D.) aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen gestattet, wie die Ablehnung des Richters. Sodann ist die Rechtsbeugung durch einen Schiedsrichter unter dasselbe Strafgesetz gestellt, wie diejenige durch einen Richter, und ebenso sind in Ansehung der Bestechung Richter und Schiedsrichter strafgesetzlich gleichgestellt (§§ 334—336 St.G.B.). Wenn auch hieraus nicht der Schluß gezogen werden darf, daß der Schiedsrichter eine öffentlichrechtliche Stellung habe, oder daß dem Schiedsspruche eine formell autoritative Bedeutung zukomme (dagegen vgl. §§ 866, 868 C.P.D.), so folgt daraus doch, daß die Gesetze die Funktion des Schiedsrichters ähnlich wie diejenige des Richters betrachten und unter staatlichen Schutz stellen. Diese Erwägungen nötigen zu der Annahme, daß ein Schiedsrichter in Beziehung auf seinen Spruch, wo nicht aus positiven gesetzlichen Bestimmungen eine weitergehende Haftung zu entnehmen ist, von der Partei nur unter derselben Voraussetzung in Anspruch genommen werden kann, wie der Richter, im Gebiete des preußischen Rechtes also nur dann, wenn er vorsätzlich das Recht gebeugt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 38 S. 341.

Es ist auch ohne weiteres davon auszugehen, daß die Parteien selbst da, wo ihnen nicht das maßgebende Landesrecht eine andere Auffassung an die Hand giebt, nicht an ein höheres Maß der Verantwortlichkeit denken. Der Vorwurf eines arglistigen Verhaltens des Beklagten, einer Rechtsbeugung, ist von der Klägerin nicht erhoben und wäre

in ihrem thatsächlichen Vorbringen nicht begründet, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man für das preußische Recht auch, wenn man von dem receptum als Grundlage der Thätigkeit des Schiedsrichters im konkreten Falle absehen müßte. Es kämen dann die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über die Haftung aus unerlaubten Handlungen in Frage. Diejenigen in §§ 88 flg. II. 10 über die Haftung der Beamten bei Ausübung ihres Amtes können auf den Schiedsrichter, der eben kein Beamter ist, nicht übertragen werden. Der Anwendung dieser wie der allgemeinen Bestimmungen in Teil I Lit. 6 des Allgemeinen Landrechtes stehen gleichmäßig die zuvor ausgeführten, zumal die aus der Eigenartigkeit der Stellung und Thätigkeit des Schiedsrichters entnommenen Gründe entgegen, die zur analogen Beurteilung der Haftung des Schiedsrichters, wie bei dem Richter, führen.

Die Prüfung der Frage, ob die Klägerin wegen ihrer vermeintlichen Beschwerden Abhilfe auf dem in § 867 C.P.D. geordneten Wege verlangen könnte, und ob die Inanspruchnahme des Schiedsrichters überhaupt zulässig ist, bevor zutreffendenfalles dieser Weg beschritten ist, erübrigt sich, da schon nach dem Ausgeführten die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden muß.“ . . .